

Nutzungsordnung für LC/IC-MS/MS

(vorläufiger Entwurf)

§ 1 Definition und Zielsetzung

Die dezentrale Serviceeinheit LC/IC-MS/MS ist eine Infrastruktureinrichtung des Instituts für Geologie, Mineralogie und Geophysik (GMG) der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung. Die Fachaufsicht über die dezentrale Serviceeinheit liegt bei Prof. Dr. Tobias Licha (Abteilung Hydrogeochemie). Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinheit gemäß dem jeweils neuesten Stand in den einzelnen Fachdisziplinen.

(2) Die dezentrale Serviceeinheit unterstützt die Abteilungen des GMG in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Analyse organischer Verbindungen in natürlichen Proben in Hinblick auf umweltwissenschaftlicher Fragestellungen. Ziel der Serviceeinheit ist es, analytische Kapazitäten und Kompetenz zur Verfügung zu stellen und somit die Ressourcen des GMG effizient zu nutzen.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Dienstleistungen der dezentralen Serviceeinheit beinhalten die Beratung wissenschaftlicher Projekte und die Durchführung von LC/IC-MS/MS Analysen sowie die Primärauswertung experimenteller Daten. Abhängig von der Fragestellung kann dies die Probenvorbereitung mit einschließen.

(2) Die dezentrale Serviceeinheit bietet nach Absprache für einige der angebotenen Leistungen einen Komplettservice an. Das Angebot ist im jeweils geltenden Leistungs- und Gebührenkatalog dokumentiert.

(3) Die Nutzungsordnung der Serviceeinheit folgt den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) an den Betrieb von wissenschaftlichen Serviceeinrichtungen.

§ 3 Geltungsbereich und Nutzerkreis

(1) Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote der dezentralen Serviceeinheit LC/IC-MS/MS. Die Nutzungsordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Serviceleistungen. Der Leistungs- und Gebührenkatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Interne Nutzer sind Mitglieder der Ruhr-Universität Bochum. Externe Nutzer sind Mitglieder anderer Universitäten und Forschungszentren.

(2) Die von der Serviceeinheit angebotenen Dienstleistungen richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen und Doktoranden des GMG; die dezentrale Serviceeinheit bearbeitet im Rahmen der vorhandenen Kapazität bevorzugt deren Projekte. Arbeiten der Arbeitsgruppe Hydrogeochemie (Prof. Dr. Tobias Licha) sind immer vorrangig. Eine ggf. notwendige Priorisierung erfolgt durch die jeweiligen Arbeitsgruppenleiter oder deren Vertreter.

(3) Bei ausreichender Kapazität kann der Nutzerkreis für Kooperationen erweitert werden und bezieht dann auch andere Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum mit ein. Dies gilt auch für deutsche und europäische Kooperationen.

§ 4 Serviceangebote

(1) Das Angebot der dezentralen Serviceeinheit wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzer angepasst. Das Kernangebot ist im jeweils geltenden Leistungs- und Gebührenkatalog beschrieben. Es umfasst folgende Leistungen:

a) Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden oder nach Vereinbarung,

b) Planung, Probenvorbereitung, Durchführung und Primärauswertung von Analysen mittels LC/IC-MS/MS.

(2) Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung voraus. Die Serviceeinheit empfiehlt ihren Nutzern grundsätzlich eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme, um Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung zu vermeiden, sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen.

(3) Auf Seiten der Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage ein Projektverantwortlicher zu benennen, der im Vorfeld alle notwendigen Informationen in Form eines vollständig ausgefüllten Messantrags zur Verfügung stellt. Die Diskussion und Qualifizierung der Anfragen erfolgt im Gespräch mit dem Arbeitsgruppenleiter Prof. Dr. Tobias Licha, oder seinem Vertreter, der gemeinsam mit dem Nutzer einen geeigneten analytischen Ansatz festlegt und dem Nutzer die voraussichtlichen Kosten der Messungen gemäß des jeweils geltenden Leistungs- und Gebührenkatalogs aufschlüsselt. Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn der Messungen zur Übernahme der entstehenden Kosten.

(4) Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch den Arbeitsgruppenleiter Prof. Dr. Tobias Licha bzw. seinem Vertreter. Nutzungsanfragen werden prinzipiell nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. In sachlich begründeten Fällen (u.a. zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann das Personal der Serviceeinheit jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. Labile Analyten haben allgemein Vorrang vor stabilen Analyten.

(5) Der Arbeitsgruppenleiter Prof. Dr. Tobias Licha der Serviceeinheit bzw. sein Vertreter behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen. Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an die Anfragesteller.

§ 5 Probenabgabe

(1) Die Probenannahme bzw. die Probeabgabe erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der Serviceeinheit. Bei Abgabe der Proben muss seitens der Nutzer eine vollständige Beschreibung der Proben inklusive Hinweisen zum sicheren Umgang und zur Lagerung erfolgen. Die hierfür vorgesehenen Formulare der Serviceeinheit sind zu verwenden. Ebenfalls müssen sich die Nutzer vor Beginn der

Analysen schriftlich zur Akzeptanz der Nutzungsordnung sowie zur Kostenübernahme verpflichten.

(2) Die Proben, insofern sie nicht im Rahmen der Messung verbraucht werden, verbleiben im Eigentum und der Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Die Serviceeinheit verfügt über begrenzte Möglichkeiten zur gekühlten Lagerung von Proben. Eine mittel- oder langfristige Lagerung von Probensätzen ist daher nicht möglich. Für die Integrität von Proben über den unmittelbaren Zeitraum der Leistungserbringung hinaus, kann keine entsprechende Gewährleistung übernommen werden.

(3) Es besteht eine Vormeldefrist zur Probenabgabe für interne Auftragssteller von mindestens vier Wochen und für externe Auftragssteller von mindestens sechs Wochen.

§ 6 Kostenabrechnung

(1) Die Abrechnung der Nutzungsgebühren erfolgt nach Erhalt der Leistungen. Diese werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Festlegung der Preise erfolgt auf Basis des jeweils aktuell geltenden Leistungs- und Gebührenkatalogs. Dieser ist auf der einschlägigen Webseite des GMG verfügbar. Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. Aufgrund des Status der Nutzer (Interne oder Externe Nutzer) kommen gegebenenfalls unterschiedliche Entgelte zur Anwendung.

(2) Die Nutzer teilen im Vorfeld der Leistungserbringung die zu belastende Kostenstelle mit und verpflichten sich verbindlich zur Kostenübernahme. Nach Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten sorgen die Nutzer für eine ausreichende Deckung der entsprechenden Konten, oder teilen ggf. eine andere zu belastende Kostenstelle mit. Sollte der dezentralen Serviceeinheit innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung der Rechnung keine gültige Kostenstelle zur Abrechnung vorliegen, so wird die Zentrale Kostenstelle Forschung und Lehre der überstellten Einrichtung (i.d.R. der Abteilung) umgehend mit dem Betrag belastet.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenspeicherung

(1) Jeder Nutzer der Serviceeinheit ist nach den Bestimmungen des § 5 des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes (DSG NRW) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 StGB der Schweigepflicht.

(2) Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinheit sind die Bestimmungen des § 6 DSG NRW zu beachten. Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zum GMG stehen (z.B. Doktoranden und Studierende) erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für diesen Personenkreis jeweils zuständige Einrichtung.

(3) Die Serviceeinheit stellt den Nutzern die Daten in Form einer Primärauswertung zur Verfügung. Diese beinhaltet in der Regel die Ergebnisse der Analytidentifizierungen bzw. deren Quantifizierung. Auf Wunsch stellt die Serviceeinheit den Nutzern die Rohdaten (zur weiteren Auswertung geeignete Zwischenformate wie z.B. Peaklisten), sowie Hinweise zur korrekten Beschreibung der verwendeten Methoden für Publikationszwecke zur Verfügung.

(4) Die in der Serviceeinheit erzeugten Daten (Primärdaten) werden auf Rechnern der Serviceeinheit für 6 Monate zwischengespeichert. Die Daten werden wöchentlich gesichert. Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Gebühren anfallen.

(5) Der Serviceeinheit ist mitzuteilen, ob für das experimentelle Vorhaben ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und ggfls. in welchem Status sich dieser befindet. Die Nutzer sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

§ 8 Wissenschaftliche Beiträge und Publikation von Ergebnissen

(1) Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Dienstleistungen einer Serviceeinheit entstehen, an den entsprechenden Stellen kenntlich zu machen. Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung in wissenschaftlichen Arbeiten nicht. Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten, welche in einer Serviceeinheit entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen.

(2) Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante

geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinheit erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. Soweit möglich ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.

(3) Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinheit ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinheit beteiligt war, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinheit die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der Serviceeinheit nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Instituts für Geologie, Mineralogie und Geophysik der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Nutzungsgebühren für DFG-Anträge

Eine genaue Aufschlüsselung der Kosten ist bei dem jeweilig zuständigen Arbeitsgruppenleiter zu erfragen. Für externe Nutzer wird ein Aufschlag von 20% erhoben.

Analytik von wässrigen Proben und Sedimentextrakten im Servicebetrieb: Prof. Dr. Tobias Licha

| | Preis pro Stunde |
|---|------------------|
| Gemeinsam erfassbare Stoffe (Säuren oder Basen), bis 10 Analyten | 34 € |
| Gemeinsam erfassbare permanente organische Ionen (Anionen oder Kationen), bis 10 Analyten | 48 € |
| Multiresidueanalytik gemeinsam erfassbarer Stoffe (keine Permanentionen) bis 30 Analyten | 38 € |
| Multiresidueanalytik gemeinsam erfassbarer Stoffe inklusive Permanentionen bis 30 Analyten | 45 € |
| Multiresidueanalytik gemeinsam erfassbarer Stoffe (keine Permanentionen) bis 70 Analyten | 43 € |
| Multiresidueanalytik gemeinsam erfassbarer Stoffe inklusive Permanentionen bis 70 Analyten | 53 € |
| Multiresidueanalytik gemeinsam erfassbarer Stoffe (keine Permanentionen) bis 120 Analyten | 63 € |
| Multiresidueanalytik gemeinsam erfassbarer Stoffe inklusive Permanentionen bis 120 Analyten | 70 € |
| PFT-Analytik | 59 € |
| Zeitreihenanalytik aus Säulenversuchen (Säuren oder Basen) bis 10 Analyten | 28 € |
| Entwicklung Target-Analytik für 10 Stoffe | 50 € |
| Entwicklung Target-Analytik für 30 Stoffe | 80 € |
| Entwicklung Target-Analytik für 50 Stoffe | 120 € |

Für die Extraktion von Sedimenten und die Probenvorbereitung wässriger Proben wird jeweils ein Aufschlag von 20% erhoben.